

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

512 (30.3.1831)

den durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

An Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau, Präsident.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roßfeld.

„ Niederlande „ „ A. Bourcourd.

„ Preussen „ „ Delius.

Mainz den 30^{ten} März 1831.

St.

Präsidium: Die in dem 510^{ten} Protocoll auf den 23^{ten} d. M. anberaumte Sitzung wurde nach dem Wunsche des Bevollmächtigten S. M. des Königs der Niederlande auf den heutigen verlegt, in welcher sich die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Franzosen und Sr. Majestät des Königs der Niederlande in Betreff der bestehenden Discussionen über die Art: 9, 10 und 11. auf folgende Weise erklärten:

Frankreich und Niederlande: Die Bevollmächtigten von Frankreich und den Niederlanden ^(Übersetzung) beilegen sich, ihren verehrtesten Herren Collegen zu eröffnen, dass in Bezug auf die von allen übrigen Uferstaaten bereits angenommenen Art: 9, 10 und 11. des Entwurfs nichts mehr dem unmittelbaren Abschluss des Reglements im Wege steht. Demzufolge haben sie die Ehre, der Central-Commission Abschrift von dem Acten-Stücke mitzutheilen, welches das Resultat ihrer Conferenzen hierüber enthält.

Frankreich: Der Bevollmächtigte von Frankreich glaubt der gemeinschaftlichen vorstehenden ^(Übersetzung) Eröffnung beifügen zu müssen, dass, da in dem von Frankreich gemachten Anerbietungen, und in dem Inhalte des 513^{ten} Protocolls nichts abgeändert worden ist, mittelbar aus den Conferenzen mit dem Bevollmächtigten der Niederlande hervorgeht, dass die von Frankreich gegebene Garantie, welche darin ausgesprochen ist, sich ebenfalls, und in der nämlichen Ausdehnung, auf alle Rheinuferstaaten anwendet.

Niederlande: Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte fährt fort:

^(Übersetzung) Anders der Bevollmächtigte von Niederlande mit seinem Herrn Collegen von Frankreich das Resultat ihrer besondern Conferenzen vorlegt, wie er dieses soeben gethan hat, glaubt derselbe mit wenig Worten der Commission den jetzigen Stand der Verhandlung, in Bezug auf die Rheinschiffahrt, wiederholen zu müssen, in dem er die Freiheit nimmt, sich auf seine, in dem letzten Separat-Protocoll vom 7^{ten} dieses Monats No 510. enthaltene Erklärung, zu beziehen.

Die Königl. Niederländische Regierung betrachtete schon beim Schlusse des besagten Protocolls den ganzen Inhalt des Conventions- und Reglements-Entwurfs über die Rheinschiffahrt, so wie er in gemeinschaftlichem Einverständniß aller Comissarien der Uferstaaten amendirt und modificirt worden war, als gegenseitig

non

non

von den Höfen von Baden, Baiern, Hessen, Nassau, Preussen und den Niederlanden angenommen, bis auf die einzige Frage wegen Auslassung der Verbindungen mit dem Hofen von Antwerpen, ein Gegenstand, den die Höfe von Frankreich und Nassau schon bejahend erledigt haben.

Die Königl. Niederländische Regierung betrachtete gleichfalls zur nämlichen Epoche schon den ganzen Inhalt des Conventions- und Reglements-Entwurfs über die Rheinschiffahrt, so wie er sich jetzt amendirt und modificirt findet, und vorbehaltlich der obenwähnten Frage wegen des Hofens von Antwerpen, als gegenseitig zwischen den sechs obensagten Höfen und Frankreich angenommen, aber dieser Letztere und der Niederländische hatten sich bis dahin noch nicht über die von dem Königl. Französischen Hofe, dem Art. 9. und 11. des conventionellen Theils des Entwurfs verlangte Reciprocität verständigen können.

Da nun aber jetzt dieser letztere Punkt dem hier oben erwähnten Separat-Conférence-Protocoll gemäß auch als ausgeglichen angesehen werden kann; so ergibt sich, dass um zum Schluss der Verhandlung übergehen zu können, es nur noch einer categorischen Erklärung der Höfe von Baden, Baiern, Hessen und Preussen bedarf, dass sie in die unbedingte Auslassung des Hofens von Antwerpen aus dem Art. 5. et 6. des Conventions-Entwurfs einwilligen.

Deshalb sucht der Königl. Niederländische Bevollmächtigte die Herren Bevollmächtigten besagter Höfe, nunmehr ihre Zustimmung zur besagten Auslassung geben zu wollen, und ihm also das Vergnügen zu verschaffen, zur Unterzeichnung des Vertrags mitwirken zu können.

Er schmückt sich, dass besagte Herren Bevollmächtigte in den zur Beseitigung der in der Verhandlung mit Frankreich obwaltenden Schwierigkeiten gemachten Schritten, und in dem Anerbieten eines Zusatz-Artikels, nach Inhalt des 511. Protocolls, um ebenfalls die Schwierigkeit wegen des Hofens von Antwerpen zu beseitigen, einen der offenbarsten Beweise, unter allen, welche die Regierung schon gegeben hat, erkennen werden, dass sie nichts mehr am Herzen habe, als die Verhandlungen über die Rheinschiffahrt endlich zu schließen, in Resultat, zu dessen Erlangung sie nie aufgehört hat, aus allen Kräften mitzuwirken, und auf welches sie um so mehr Weith legen muss, als diezigenern Anträgen der Niederlande eine schnelle Vollziehung der Freiheit der Rheinschiffahrt, von allen Lasten und Hindernissen entbunden, gegen welche sie seit so vielen Jahren ankämpft, dringend erfordert.

Frankreich: Der Bevollmächtigte von Frankreich glaubt vorübergehend auf vorstehende Auseinandersetzung bemerken zu müssen: "dass der Reglements-Entwurf, wie er
"im allgemeinen Einverständnis zwischen allen Uferstaaten von einer und der
"anderen Seite von den Höfen von Baden, Baiern, Frankreich, Hessen, Nassau,
"Preussen und den Niederlanden bis "auf die einzige Frage wegen dem Hofen
"von Antwerpen, angenommen worden ist, eine Frage, welche noch immer Schwierig-
"keit zwischen der Königl. Niederländischen Regierung, und den Regierungen von
"Baden, Baiern, Hessen und Preussen machte, während die auf die Art. 9. und 11.
"Bezug habenden Reciprocitäten nur noch in Rücksicht des Niederlande aus-
"schliesslich

schließlich eine Schwierigkeit darbieten.

Baden, Baiern, Hessen und Preussen; Die Bevollmächtigten von Baden, Baiern, Hessen und Preussen haben aus den vorstehenden Mittheilungen des französischen und des niederländischen Herrn Bevollmächtigten mit Vergnügen entnommen, dass die geringen Anstände, welche rücksichtlich des Vertrags-Artikel 9, 10 und 11. zwischen den hohen Regierungen von Frankreich und von den Niederlanden noch obwalteten, durch gegenseitiges Einverständnis gehoben worden sind. — Sie sehen sich dadurch in den Stand gesetzt, nunmehr auf den noch unerledigten Theil des 510. Protocolls folgende Erklärung abzugeben:

Was zunächst die Fassung der Artikel 5 und 6. des Rheinschiffahrts-Vertrags betrifft: so wünschen die Regierungen von Baden, Baiern, Hessen und Preussen der Königlichen Regierung der Niederlande einen großen Beweis von Bereitwilligkeit zu geben; indem Sie auf die Erwähnung von Antwerpen verzichten, ohne einen Vorbehalt im Vertrage selbst auszudrücken, um dadurch jeden Anlass zu neuen aufschiebenden Erörterungen zu vermeiden. Sie lassen aber zugleich hierdurch förmlich zu Protocoll erklären, dass die Auslassung nur für den Fall einer bleibenden Trennung von Antwerpen gelten soll; dass alle übrige Bestimmungen des vorliegenden Vertrags sowohl, als des Wiener-Congress-Actes, so weit sie die Königliche Regierung der Niederlande zu erfüllen im Stande seyn wird, in Kraft bleiben — und dass man namentlich auf die Benutzung der unmittelbaren Verbindung zwischen den Gefässern des Rheins und der Schelde für die Handelschiffahrt der Rheinuferstaaten keineswegs zu verzichten beabsichtigt.

Frankreich; Der Bevollmächtigte von Frankreich bezieht sich auf die Meinung, welche er in seinen früheren Abstimmmungen ausgesprochen hat, dass die Unterdrückung des Worts Antwerpen unbedingt statt haben könne und müsse, ohne dass dadurch ein Präjudiz für die Rechte der respectiven Theilnehmer erwachsen könne, und ohne dass ein allgemeiner Vorbehalt dieser wegen ein hinreichender Grund seyn könne, den Abschluss des jetzt in Berathung befindlichen Reglements noch aufzuschieben oder aufzuhalten.

Napoleon; Indem ich dem voranstehenden Collectiv-Votum, rücksichtlich der Französisch-Niederländischen Reciprocitäts-Frage sehr gern beitrete, bemerke ich weiter:

Schon durch die Präsidial-Proposition vom 31. Jänner hatte ich den Vorschlag gemacht: den Hafen von Antwerpen aus dem Reglement zu streichen, dabei jedoch zu erklären, dass dadurch ein Rechts-Verhältniß auf der einen oder andern Seite nicht begründet oder verletzt werden solle — indem die Frage wegen dieses Hafens späterer Verhandlung, nach dem Abschluss des Vertrags, lediglich vorzubehalten sey. Diese Ansicht, welche die Bestimmung meines Hofes erhalten hat, — kann ich auch jetzt nur wiederholen.

Niederland; Der Bevollmächtigte von Niederland hat die Ehre zu bemerken, dass wenn seine Regierung auf dem Weglassen des Hafens von Antwerpen besteht, sie keineswegs gemeint ist, von den Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Verträge und besonders von den Separat-Artikeln, welche der Wiener-Congress-Act beigefügt sind und auf die Flüsse Bezug haben, welche ihr Gebiet durchströmen, abzugeben, sondern

dass

dafs sie, gezwungen, durch die seitdem in Belgien vorgefallenen Ereignisse, nur auf das früher während der Unterhandlung über die Rheinschiffahrt freiwillig gemachte Anerbieten eines Freihafens an der Schelde, wovon anders nicht eher, als bei den künftigen Beratungen über diesen letztern Fluß, Rede hätte seyn können, zurückkommt.

Der Bevollmächtigte von Niederland kann sich nicht enthalten, seinen verehrtesten Herrn Collegen bemerklich zu machen, dafs ein Durchgang aus den Gewässern des Rheins in jene der Schelde, mit dem Genusse der conventionellen und reglementarischen Bestimmungen des jetzt in Berathung stehenden Vertrags nur aus der Bezeichnung der Stadt Antwerpen als Freihafen für den Rheinhandel implicite hervorging, dafs solches das Mittel war, um zu einem bestimmten Zwecke zu gelangen, und dafs nun der Zweck aufhört, es sich von selbst versteht, dafs für seine Regierung keine Verpflichtung mehr vorhanden ist, dazu noch das Mittel herzugeben, um so weniger, als dadurch fernere Arrangements, welche dem Hafen von Antwerpen würden zum Gegenstande haben können, vorgegriffen würde.

Der Bevollmächtigte von Niederland nimmt übrigens die Freiheit, sich auf seine darauf Bezug habende im 50^{ten} / Separat. / Protocolle eingerückte Erklärung, und auf den im 51^{ten} / Separat. / Protocolle vorgeschlagenen Zusatz Artikel zu beziehen.

Baden, Baiern, Hessen und Preussen; Die Regierungen von Baden, Baiern, Hessen und Preussen haben in der Fassung der Art. 5 et 6, rücksichtlich der freien Mitbenutzung der Wasserstraßen, welche aus den Binnen Gewässern des Rheins und der Schelde gebildet werden, eine Befriedigung gefunden, welche für die Handelschiffahrt ihrer Unterthanen unentbehrlich geachtet wird. Hierin hat ihre Hauptzweck der bezüglichen stipulationen gelegen. Sie bedauern daher auf deren Aufrechterhaltung innerhalb des Gebiets des Königreichs der Niederlande, unbeschadet der Auslassung von Antwerpen, nicht verzichten zu können, wobei indessen nur ihre eigenthümliche Rheinschiffahrt gemeint seyn soll.

Wenn jedoch der Niederländische Herr Commissar in den gegenwärtigen Verhältnissen Bedenken findet, jetzt schon Namens seiner allerhöchsten Regierung Verpflichtungen zu übernehmen, welche mit der Handelschiffahrt auf der Schelde und namentlich mit Antwerpen in Berührung stehen: so wollen die Commissionen vorgedachter Regierungen, um den Abschluß des Vertrags ihre nach Möglichkeit zu befördern, ohne weiteres die Auslassung von Antwerpen in den Artikeln 5 und 6 nachgeben, und mit Festhaltung des ausgedrückten Vorbehalts einwilligen, dafs der Gegenstand erst nach vollständiger Regulierung der Belgischen Territorial-Angelegenheiten zu einer besondern Erörterung gezogen und darüber das Nähere vereinbart werde.

Frankreich; Der Bevollmächtigte von Frankreich stimmt, in Gemäßheit seiner vorstehenden Ansetzungen, nothwendig dem Erfolge der vorstehenden Erklärung seiner verehrtesten Herrn Collegen von Baden, Baiern, Hessen und Preussen bei.

Nassau; Ich bemerke mit Vergnügen, dafs die Verhältnisse wegen Antwerpen nunmehr, unter Vorbehalt aller Rechte, zur nachträglichen Erörterung verwiesen werden wollen.

Niederland;

Abt.

Niederland; Nach dem Schluß der vorstehenden Erklärung und dem Sinn seiner eigenen Erklärung im 50^{ten} Protocoll in Erwägung ziehend und überzeugt, daß sein Gewissen nicht weigern wird, zu seiner Zeit und Orte auf Mittel zu denken, um dem von seinen Herrn Collegen gemachten Vorbehalt zu genügen, obschon ihm derselbe dem Gegenstande der jetzigen Uebereinkunft fremd erscheint, und hierüber mit den verschiedenen Uferstaaten zur ungedeuteten Epoche in ferneren Unterhandlungen einzugehen, erklärt sich der Niederländische Bevollmächtigte bereit, zur Unterzeichnung und zum Abschluß der Uebereinkunft und der Rheinschiffahrts-Ordnung mitzuwirken.

Conclusum.

Die Central-Commission findet nunmehr in der vorstehenden Erklärung des Niederländischen Herrn Commissars, rücksichtlich des berührten Gegenstandes, hinreichenden Grund, den Vertrag in Vollzug zu setzen.

III.

Baden, Baiern, Hessen und Preussen; Was die Frage wegen des Textes betrifft: so finden sich die Commissarien der mitbetheiligten deutschen Regierungen, völlig außer Stande, über die von ihnen zum 50^{ten} Protocoll abgegebene Erklärung hinauszugehen.

Sie glauben aber, im Vertrauen auf die oft erwähnte Billigkeit der hohen Königlich Niederländischen Regierung, von welcher eine Verletzung des deutschen National-Gefühls gewiß nicht beabsichtigt wird, sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß dieselbe auch diesen letzten Gegenstand der Unterhandlung als abgemacht ansehen und Ihre Interessen durch die bestimmt vorgetragene Erbietung hinreichend gesichert finden werde.

Niederland; Der Bevollmächtigte von Niederland glaubte die Text-Frage gänzlich erledigt, in Folge seiner früheren Erklärungen, in welchen er die Ehre hatte, der Central-Commission die Gesinnungen seiner Regierung darüber zu eröffnen.

Daher bedauert er sehr, diese Frage am Ende der gegenwärtigen Unterhandlung reproducirt zu sehen, um so mehr, als seine Instructionen ihm verbieten, etwas an besagten Erklärungen zu ändern, in welchen die Herrn Bevollmächtigten der übrigen Uferstaaten die Garantie finden, daß die Regierung der Niederlande sie keineswegs in der Anwendung des deutschen Textes unter sich zu hindern beabsichtigt.

Indem er sich auf seine Erklärungen im 50^{ten} und 51^{ten} Protocoll bezieht, worauf er unabänderlich bestehen muß, und woraus unter andern hervorgeht, daß der Bevollmächtigte von Niederland, wenn er eine deutsche Redaction unterzeichnet, keineswegs gemeint ist, dadurch Ausdrücke zu sanctioniren, welche mit dem französischen Texte nicht übereinstimmen möchten, und daß er in dieser Hinsicht für seine Regierung nur das Recht im Anspruch nimmt, welches der Königl. Französischen zugestanden ist, zweifelt er jedoch nicht, daß, wenn seine Regierung sich in Zukunft im Falle befinden würde, den einen oder den andern Artikel des französischen Textes gegen einen der deutschen Mit-Uferstaaten anzurufen, die correspondirenden Artikel des deutschen Textes, welche diese damit vergleichen würden, jedesmal eine solche Uebereinstimmung

in

[Handwritten signature]

B1)

in den Ausdrücken darbieten werden, daß niemals dadurch unangenehme Streitigkeiten entstehen werden, welche die Königl. Niederländische Regierung übriger Zeit sehr bereit seyn wird, so viel von ihr abhängen wird, zu verhüten oder zu beseitigen, und in dieser Beziehung auf eine gleiche Bereitwilligkeit der deutschen Mit-Verstaaten rechnet.

Baden, Bayern, Hessen und Preußen; Die Commissionen von Baden, Bayern, Hessen und Preußen sind in Folge ihrer Instructionen verpflichtet, bei der oben von ihnen abgegebenen Erklärung unwandelbar stehen zu bleiben. Sollte deren praktische Anwendung in vorkommenden Fällen gegen alle billige Erwartung zwischen den Niederlanden und den deutschen Verstaaten Anstand finden: so muß für den deutschen Theil die alleinige ursprünglich begründete Geltung, in Anspruch genommen werden. Uebrigens wollen die gedachten Commissionen, nachdem sie auf diese Weise eventual die Rechte ihrer hohen Regierungen verwahrt haben, der Unterzeichnung und Vollziehung des Vertrags weiter kein Hinderniß in den Weg legen.

Niederland; Nur indem es förmlich bei seinen zu den Protocollen Nr. 507 und 508 abgegebenen Erklärungen bestehen bleibt, wird der Niederländische Bevollmächtigte zu dem Abschluß und zu der Unterzeichnung der Uebereinkunft und der Rheinschiffahrts-Ordnung mitwirken.

Beschluß.

In Gefolge des Inhalts dieses Protocolls, welches die respectiven Rechte verwahrt, beschließt die Central-Commission, indem sie mit Vergnügen erkennt, daß nichts mehr dem Abschluß und der endlichen Unterzeichnung des Reglements Entwurfs entgegen steht, daß demgemäß sie sich in einer feierlichen Sitzung, Morgen den 31^{ten} dieses, vereinigen wird, um diese Formalität zu erfüllen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Geg: Rückler.

„ von Nau, Präsident.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Roessler.

„ J. Bourcoud.

„ Delus.

Für gleichlautende Expedition,

Dauzeitlicher Präsident der Central-Commission,

Nau

J. Hermann